

RS Vwgh 1994/2/16 93/13/0266

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §10 Abs2 Z19;

VwRallg;

Rechtssatz

Fortbewegung innerhalb eines Gebäudes kann nicht als Verkehr angesehen werden; Einrichtungen zur mechanischen Fortbewegung von Personen innerhalb eines Gebäudes sind keine Verkehrsmittel iSd § 10 Abs 2 Z 19 UStG 1972. Daß Verkehrsmittel unterschiedlichster Art nicht selten in unterirdisch oder unter Dach gebauten Trassen verlaufen, ändert nichts am grundsätzlichen Unterschied zwischen tatsächlichen Verkehr darstellenden Fortbewegungsweisen und bloßer Ortsveränderung innerhalb eines Gebäudes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993130266.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at